

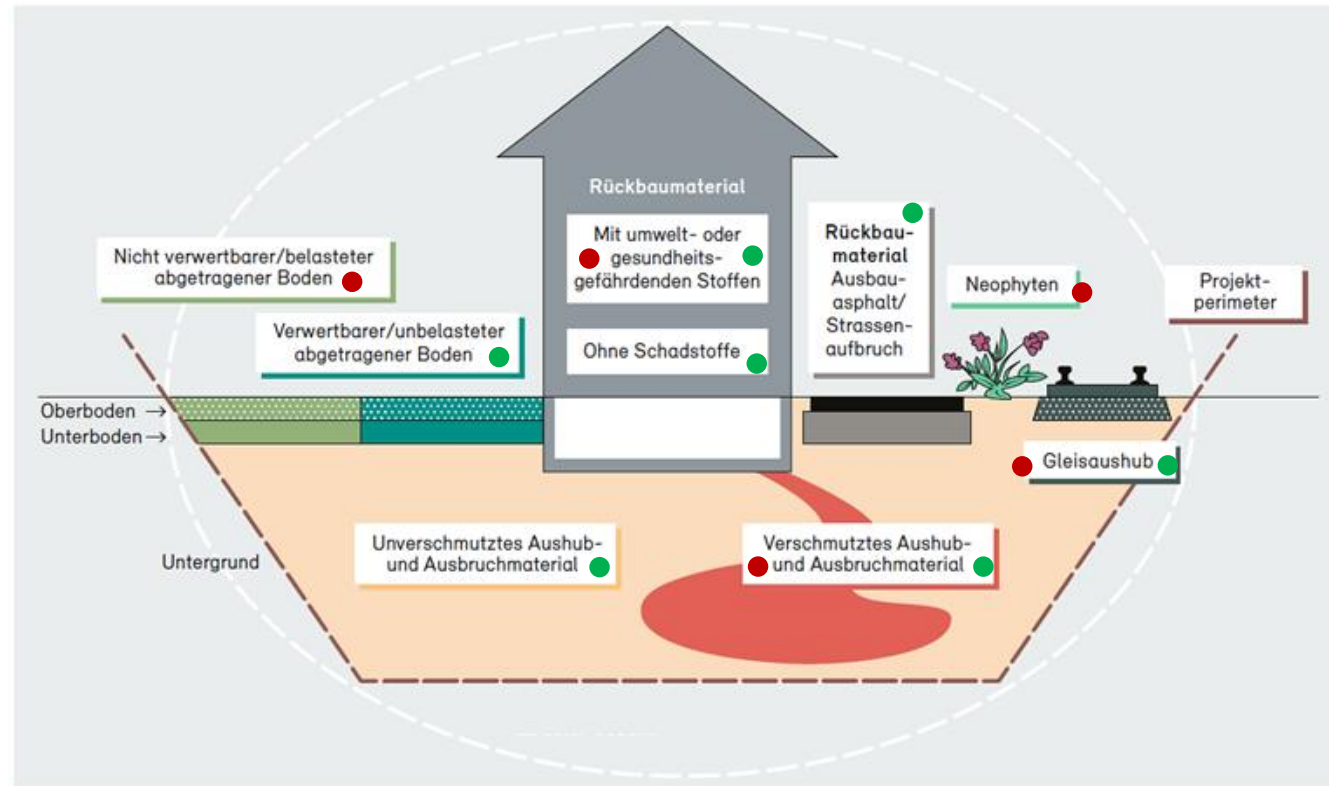
Entsorgungstabelle / Schadstoffermittlung bei Bauabfällen



Übersicht Bauabfälle



Geltungsbereich von Art. 16 VVEA



Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen (Art. 16 VVEA, SIA 430)

- **Bauabfälle > 200 m³ (inkl. Aushub, Menge > EFH) oder**
- **umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen** wie Asbest, Blei, polychlorierten Biphenylen (PCB) oder polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)
→ **materialbedingt**: Baujahr vor 1990
→ **nutzungsbedingt**: Industrie- & Gewerbe
- Möglichst detaillierte Angaben mit **Baugesuch**. Angaben, die erst später gemacht werden können bis **Baubeginn (Baufreigabe)** ergänzen.



Bauabfälle: Schadstoffermittlung und Entsorgungskonzept

Merkblatt für die Vollzugsbehörden der Gemeinden

1. Grundlagen

1.1 Ziel des Merkblattes

Dieses Merkblatt ist eine Kurzanleitung für die Vollzugsbehörden der Gemeinden. Diese sollen befähigt werden, eine formelle Prüfung der erforderlichen Unterlagen durchzuführen. Das Entsorgungskonzept erfasst alle anfallenden Fraktionen wie Boden, Aushub und diverse Rückbaumaterialien. Der Schwerpunkt des Merkblattes sind die Schadstoffermittlung und die korrekte Entsorgung sowie die Verwertung von Rückbaumaterialien.

1.2 Gesetzliche Bestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen finden sich in Artikel 16 VVEA [1]:

Art. 16 Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen

¹ Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn:

- voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen; oder
- Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.

² Sofern die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept nach Absatz 1 erstellt hat, muss sie der für die Baubewilligung zuständigen Behörde auf deren Verlangen nach Abschluss der Bauarbeiten nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden.

Die Vorgaben gelten für alle bewilligungspflichtigen Bauvorhaben und umfassen die folgenden Bereiche [2]:

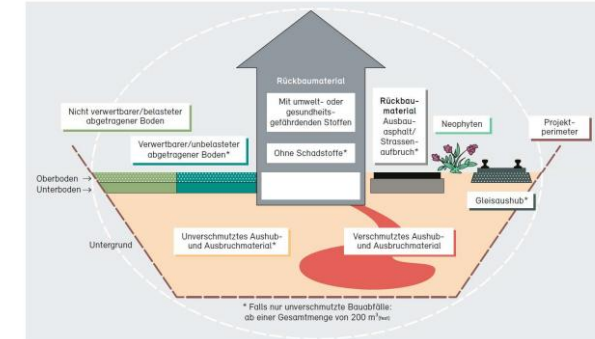
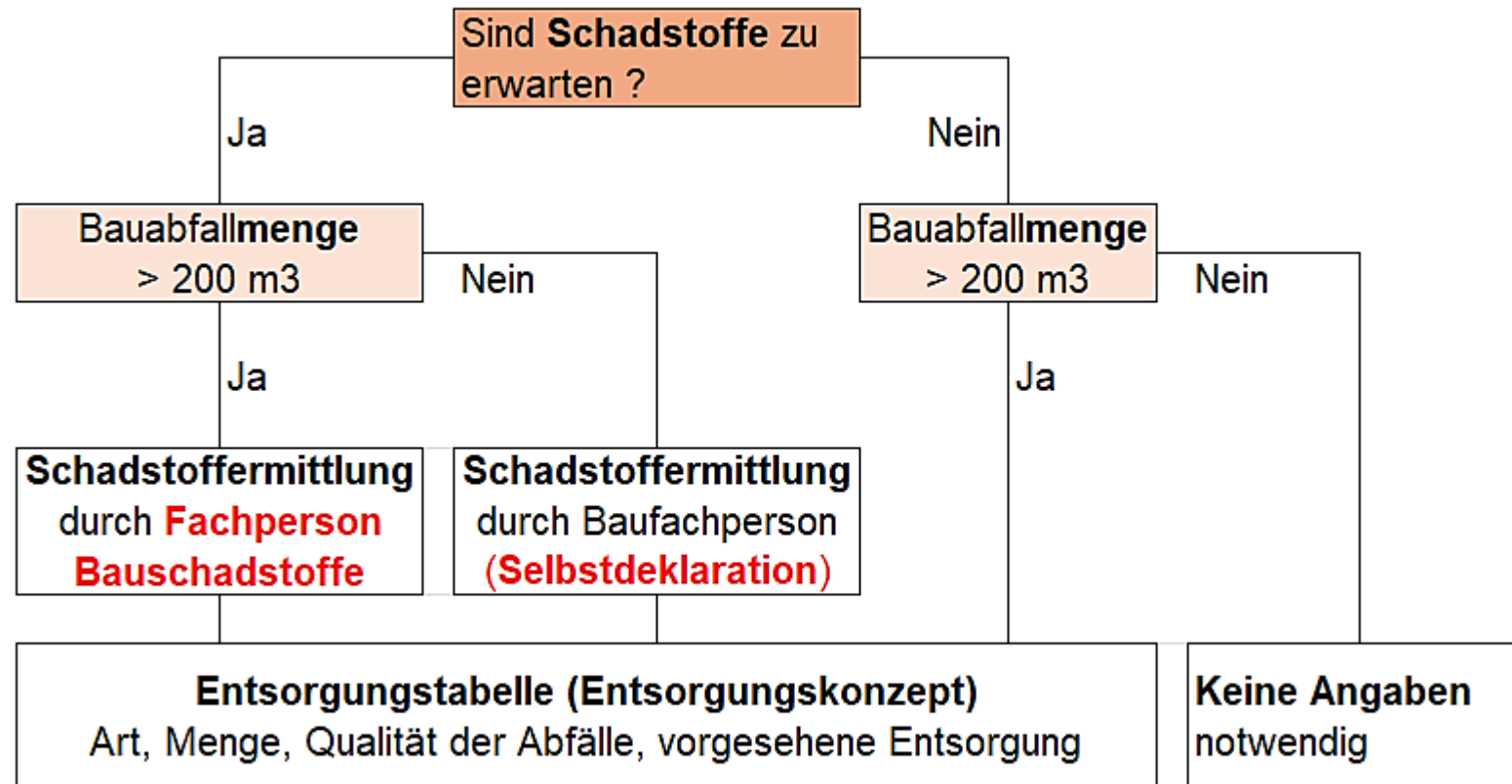


Abb. 1: Geltungsbereich von Artikel 16 VVEA [1,2]

Ablaufdiagramm Entsorgungstabelle / Schadstoffermittlung nach Art. 16 VVEA (1/2)



Fachperson Bauschadstoffe:

Rückbaumaterialien:

- www.forum-asbest.ch
- www.fages.org/fachleute_gesucht

Boden:

- www.soil.ch/de/fachpersonen

Baufachperson:

z.B. Bauplaner oder Architekt mit Erfahrung

Ablaufdiagramm Entsorgungstabelle / Schadstoffermittlung nach Art. 16 VVEA (2/2)

Fall	Schadstoffverdacht	Abfallmengen		Entsorgungstabelle	Schadstoffermittlung	
					Selbstdeklaration Baufachperson	Fachperson Bauschadstoffe
1.	Ja	> 200 m ³	➡	X		X
2.	Ja	< 200 m ³	➡	X	X	oder X
3.	Nein	> 200 m ³	➡	X	nicht notwendig	
4.	Nein	< 200 m ³	➡	keine Angaben notwendig		

Prüfung Baugesuche durch die Gemeinden

Checkliste Baugesuche

Vollständigkeitsprüfung

- ✓ Entsorgungstabelle (Entsorgungskonzept)
- ✓ Schadstoffermittlung

Inhaltliche Prüfung

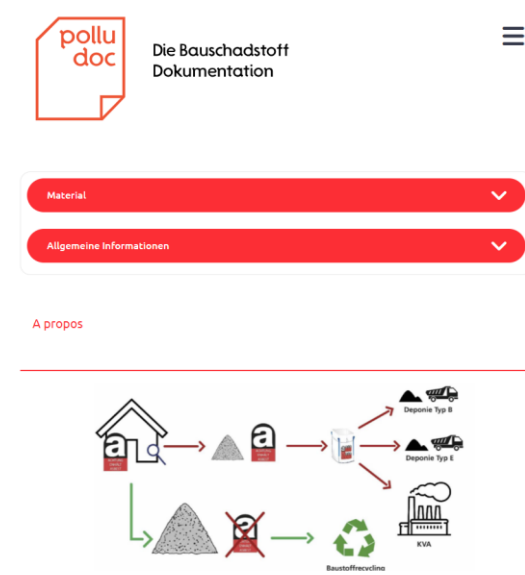
- ✓ 1. Angaben zum Bauvorhaben
- ✓ 2. Name und Firma des Berichtverfassers
- ✓ 3. Projekt- und Untersuchungsperimeter
- ✓ 4. Schadstoffermittlung
- ✓ 5. Schadstoffentfernung
- ✓ 6. Korrekte Entsorgung

Vor Baufreigabe

- ✓ unvollständige Angaben einfordern / prüfen

Hilfsmittel

- www.abfall.ch
- www.polludoc.ch
- www.forum-asbest.ch
- WebGIS SZ Prüfperimeter Bodenverschiebung



[Detaillierte Checkliste unter Polludoc](#)

Baukontrollen durch die Gemeinden (Branchenkontrolle z.B. durch ZUBI möglich)

- **Trennung von Bauabfällen** (Art. 17 VVEA) wie Sonderabfälle, Boden, Aushub (unverschmutzt, tolerierbar, verschmutzt), mineralische Bauabfälle, Metalle, Holz, brennbare Abfälle usw.
- **Entsorgungsnachweis auf Verlangen der Behörde** (Hilfsmittel Lieferscheine und Waagscheine, Entsorgungstabelle, Berichte, Bestätigung Schadstoffsanierungsunternehmen)
→ Je nach Komplexität des Bauvorhabens, vorhandene Schadstoffe, Verdachtsmomente, Stichprobenkontrollen

Gesetzliche Grundlagen für die **Baukontrolle** durch die Gemeinden sind:

§ 76 & 88 PBG; § 38 PBV; § 62 VVzUSG

Auslagerung der Vollzugsaufgaben (z.B. Branchenkontrolle ZUBI) ist gemäss Art. 41a USG, Art. 43 USG, § 7 Abs. 1 EGzUSG möglich.

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Altendorf vom 28. Mai 2025

Formulare und Checklisten

www.sz.ch/Abfall > Bauabfälle (Spalte Formulare)

Entsorgungstabelle. Teil des Moduls «Bauabfälle». Vollzugshilfe VVEA ©BAFU 2020

1

Entsorgungstabelle Bauabfälle

(Boden, Aushub, Rückbaumaterial)

1. Einsatzzweck des vorliegenden Formulars (Zutreffendes ankreuzen)

- a) **Entsorgungskonzept:** Dieses Formular enthält Angaben über die geplante Entsorgung sämtlicher Bauabfälle. Es wird im Baubewilligungsverfahren vor Baubeginn erstellt und der Bewilligungsbehörde eingereicht.
Anmerkung: Bei kleineren und wenig komplexen Projekten kann das vorliegende Formular als vollständiges Entsorgungskonzept verwendet werden. Bei grösseren und komplexeren Projekten ist ein Bericht Entsorgungskonzept zu erstellen. In diesem Fall dient das vorliegende Formular als Zusammenfassung des Berichts.
- b) **Entsorgungsnachweis:** Dieses Formular enthält Angaben zur effektiv durchgeführten Entsorgung sämtlicher Bauabfälle. Es wird nach Abschluss der Bauarbeiten erstellt.

2. Beteiligte

Bauherrschaft

Name/Firma _____
Adresse _____
Kontaktperson _____
Telefon _____
E-Mail _____

Projektverfasser/Bauherrschaftsvertretung

Name/Firma _____
Adresse _____
Kontaktperson _____
Telefon _____
E-Mail _____

Fachperson Schadstoffermittlung/Entsorgung

Unternehmung (sofern bereits bekannt)

Checkliste Gebäudeschadstoffe mit Entsorgungskonzept. Teil des Moduls «Bauabfälle». Vollzugshilfe VVEA ©BAFU 2020

1

Selbstdeklaration < 200 m³ Bauabfälle

Checkliste Gebäudeschadstoffe mit Entsorgungskonzept

Teil A) Einführung

Baujahr vor 1990

Gemäss Abfallverordnung (VVEA), Art. 16 Absatz 1b, sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über deren Entsorgung zu machen, wenn mehr als 200 m³ (t_{rest}) Bauabfälle anfallen oder wenn Bauabfälle mit umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierten Biphenylen (PCB), polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind. Entsprechende Schadstoffe sind immer zu erwarten, wenn die vom Bauvorhaben betroffene Baute ein **Baujahr vor 1990** aufweist.

Mehr als 200 m³ = Fachperson

Beim Rückbau oder Umbau eines Objektes mit Baujahr vor 1990 und einem Anfall von **mehr als 200 m³ (t_{rest}) Rückbaumaterial** ist daher eine **Fachperson** Gebäudeschadstoffe beizuziehen. Die Fachperson führt die Schadstoffermittlung durch und erstellt basierend darauf das Entsorgungskonzept. Das entsprechende Vorgehen ist in der vorliegenden Vollzugshilfe geregelt.

Weniger als 200 m³ = Selbstdeklaration

Beim Rückbau oder Umbau eines Objektes mit Baujahr vor 1990 und einem Anfall von **weniger als 200 m³ (t_{rest}) Rückbaumaterial** entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Form der Schadstoffermittlung. Die Kantone haben die Kompetenz, in diesen Fällen eine Ermittlung durch eine Fachperson oder eine **Selbstdeklaration** durch die Bauherrschaft zu verlangen. Falls der Kanton eine Selbstdeklaration durch die Bauherrschaft vorsieht, kann die vorliegende **Checkliste** für die Selbstdeklaration verwendet werden.

Umfrage zur Umsetzung der Entsorgungstabelle / Schadstoffermittlung in den Gemeinden

- Rücklaufquote: 27 von 30 Gemeinden haben teilgenommen 90 %
- gesetzliche Anforderungen sind bekannt: 24 von 27 Gemeinden 89 %
- Prüfung auf Vollständigkeit und korrekte Entsorgung: 20 von 27 Gemeinden 74 %
- Auflage bei unvollständiger Entsorgungstabelle: 22 von 27 Gemeinden 81 %
- Baufreigabe nur bei vollständiger Entsorgungstabelle: 23 von 27 Gemeinden 85 %
- Überprüfung durch Baukontrolle oder Stichproben: 10 von 27 Gemeinden 37 %

Fazit aus der Umfrage:

- **Umsetzung / Vollzug ist in vielen Gemeinden gut organisiert.** Die gesetzlichen Anforderungen sind bekannt.
- **Potenzial für Verbesserungen** besteht vor allem in kleinen Gemeinden und **bei der Überprüfung / Kontrolle.**
- Kaum Bedarf für weitere Schulungen angemeldet (nur 1 Gemeinde).

Hilfsmittel / Unterlagen

www.sz.ch/abfall - Bauabfälle

- Checkliste Gebäudeschadstoffe – Formular (BAFU)
- Entsorgungstabelle Bauabfälle – Formular (BAFU)
- Schadstoffermittlung und Entsorgungskonzept – Merkblatt (Kantone)

www.polludoc.ch

- Checkliste für Baubewilligungsbehörde ([Link](#))
- Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ([Link](#))

www.abfall.ch

- Diverse Merkblätter und Entsorgungsbetriebe

Fachpersonen

- www.forum-asbest.ch
- www.fages.org/fachleute_gesucht
- www.soil.ch/de/fachpersonen

sia
SIA 430:2023 Bauwesen

SN Schweizer Norm
Norme Suisse
Norma Svizzera
509 430

Ersetzt den technischen Teil der Empfehlung SIA 430:1993

Limitation et gestion des déchets de chantier
Prevenzione e smaltimento di rifiuti edili

**Vermeidung und Entsorgung
von Bauabfällen**

430

Referenznummer
SN 509430:2023 de
Gültig ab: 2023-08-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Anzahl Seiten: 28

Copyright © 2023 by SIA Zurich

Preisgruppe: 18

Aufdeckung illegaler Entsorgung (1/2)

Baueingabe

- Entsorgungskonzept mit Schadstoffermittlung erfolgt
- Korrektes Vorgehen geplant:
4 m³ schadstoffhaltiger Beton des Luftschutzkellers (Beschichtung mit 3'600 ppm PCB bzw. mg/kg) soll als Sonderabfall 17 09 02 (S) «Betonabbruch, der PCB enthält» im Zementwerk entsorgt werden.



Bauausführung

Der kontaminierte Betonabbruch wurde **als unverschmutzt** entsorgt.

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Altendorf vom 28. Mai 2025

Aufdeckung illegaler Entsorgung (2/2)

Feststellung

- Anfrage SUVA beim AfU - Baustelle mit verschiedenen Sicherheits- und Umweltproblemen
- Gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen (Gemeinde, Kanton, SUVA, Aufbereitungsanlage, Ingenieurbüro)
- Trotz rascher Intervention konnte der belastete Betonabbruch nicht mehr aus dem Kreislauf entfernt werden (wahrscheinlich gebundener Einsatz)

Abfallcode	Bemerkungen	Verwertung /Entsorgung
17 03 02 (nk)	Betonabbruch unverschmutzt	Als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen
17 01 01 (nk)	Betonabbruch schwach verschmutzt	Verwertung Herstellung von Baustoffen (gebunden)
17 09 04 (ak)	B. wenig verschmutzt (B-Material) B. stark verschmutzt (E-Material)	Bodenwäsche / Zementwerk / Deponie Typ B oder E
17 09 03 (S)	Beton mit gefährlichen Stoffen	Bodenwäsche / Zementwerk
17 09 02 (S)	Betonabbruch, der PCB enthält	Bodenwäsche / Zementwerk

Strafbefehl: Total Busse, Ersatzforderungen und Kosten **CHF 14'600.--**

Umweltschutzbeauftragten Tagung in Altendorf vom 28. Mai 2025

Hilfestellung bei Entsorgungstabelle / Schadstoffermittlung



☞ AfU: **Gregor Lutz** - Tel. 041 819 20 37 – gregor.lutz@sz.ch